

# **Begründung**

## **zur Verordnung über das Naturschutzgebiet**

### **„Osteschleifen“**

#### **Inhaltsverzeichnis:**

1. Anlass der Schutzgebietsausweisung .....	02
2. Gebietsbeschreibung .....	03
3. Schutzwürdigkeit und -bedarf .....	04
4. Verbote .....	06
5. Freistellungen .....	07
6. Befreiungen/ Anordnungsbefugnis/ Ordnungswidrigkeiten .....	08
7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen .....	08
8. Schlussbemerkung .....	08

## **Begründung zur Naturschutzgebietsverordnung**

### **1. Anlass der Schutzgebietsausweisung**

Der Landkreis Stade kommt mit der Neuausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Osteschleifen“ der gesetzlichen Verpflichtung nach, das von der europäischen Kommission ausgewiesene Natura 2000-Gebiet „Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen“ (FFH-Gebiet Nr. 432) in nationales Recht umzusetzen. Das FFH-Gebiet ist im Jahre 2004 an die EU gemeldet worden. Die nationale Sicherung hätte nach der Entscheidung der EU-Kommission bis spätestens Dezember 2010 erfolgen müssen. Gemäß politischer Zielvereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und dem Niedersächsischen Landkreistag (NLT) vom 31.07.2014 hat eine zeitnahe Ausweisung der Natura 2000-Schutzgebietskulisse in Niedersachsen zu erfolgen. Nunmehr sind die niedersächsischen FFH-Gebiete bis zum Jahr 2018 abschließend zu sichern. Die Sicherungsverfahren haben unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben zu erfolgen.

Das Gebiet hat eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung als Trittstein für die wandernden Fluss- und Meererneunaugen. Nach der FFH-Gebietsmeldung sind weitere Außendeichflächen neu geschaffen worden, die eine vergleichbare Wertigkeit für das Ästuargebiet der Oste haben. Es handelt sich um Kompensationsflächen für die umfangreichen Deichbaumaßnahmen an der Oste. Die angestrebte eigendynamische Entwicklung hat sich innerhalb kurzer Zeit eingestellt.

Ein weiterer Teil des Gebietes umfasst den geologisch bedeutsamen Geestrand zwischen Hude und der Schiffsstelle bei Behrste mit seinen uneingedeichten Vorlandbereichen und unverändertem Einfluss des Tidegeschehens. Der steil abfallende Hang zur Oste ist mit seinen außergewöhnlichen, sehr alten, urwüchsigen Gehölzbeständen und seiner großen Strukturvielfalt als Lebensraum für die bestandsbedrohten Fledermausarten von außergewöhnlicher Bedeutung. Als Besonderheit für den Landkreis Stade ist hervorzuheben, dass nur in diesem ca. 1,5 km langen Abschnitt der Geestrand mit seinen steil abfallenden Hängen unmittelbar an den Ostelauf angrenzt.

Das NSG in einer Größe von insgesamt ca. 252 ha geht über das eigentliche FFH-Gebiet hinaus, allerdings werden die zusätzlichen Flächen nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt mit Ausnahme einer ca. 1,8 ha extensiv genutzten Streuobstfläche. Der Deich bleibt von der NSG-Verordnung unberührt. Die teilweise in das Gebiet hinein wirkende Deichunterhaltung durch die bestehende Deichschäferei ist nach § 4 (7) der Verordnung freigestellt. Aufgrund der Vorabstimmung mit dem Deichverband Kehdingen-Oste (Abt. Oste II+III) sind die geäußerten Belange zum Püttenhüpper und zum Angeln in der Pütte Schönau nach den bestehenden rechtmäßigen Erlaubnissen unter § 4 (11) der Verordnung berücksichtigt worden. Die Nutzung der Oste als Landeswasserstraße bleibt uneingeschränkt.

Die Verordnung erstreckt sich über Flächen in den Landkreisen Stade, Cuxhaven und Rotenburg/Wümme. Die Zuständigkeit für die Ausweisung des Gebietes ist durch das Nds. Umweltministerium auf den Landkreis Stade übertragen worden.

Das NSG (Gesamtbereich) erfüllt aufgrund des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Stade die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes. Das Teilgebiet Geestrand und Vorland zwischen Hude und Schiffsstelle erfüllt die Voraussetzungen eines NSG aufgrund der Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen - Fachbehörde für Naturschutz (Gebietsnummern: 2520/ Nr. 40).

Des Weiteren wurden folgende Veröffentlichungen bei der Erarbeitung der Schutzgebietsverordnung berücksichtigt:

- Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise Lebensraum- und Biotoptypen, Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - NLWKN (2010),
- Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften, Niedersächsisches Umweltministerium (2016),
- Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen, Fachbehörde für Naturschutz,
- Erfassung der besonders geschützten Biotope im Bereich der Samtgemeinde Oldendorf
- Leitplan für die Entwicklung des Wassersports unter ökologischen Aspekten auf der Oste, Biologische Station Osterholz und Planungsgruppe Landespflege (1992),
- Niedersächsisches Fischotterprogramm, Niedersächsisches Ministerium für Landwirtschaft und Forsten und Niedersächsisches Umweltministerium (1989),
- Das Niedersächsische Fließgewässerschutzsystem -Grundlagen für ein Schutzprogramm-Elbe-Einzugsgebiet, Rasper, M., Sellheim, P. & Steinhardt, B., Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft 25/1 (1991),
- Wiedereinbürgerung des Europäischen Störs an der Oste - Strategie und erste Ergebnisse, J. Gessner und W. Schütz (2011).

## **2. Gebietsbeschreibung**

Der jetzige Außendeich der unteren Oste ist der verbliebende Rest einer ehemals ausgedehnten Auenlandschaft. Diese war geprägt von hohen Grundwasserständen, großflächigen Überschwemmungen bei abwechslungsreichem Bodenrelief sowie großer Dynamik im Tideeinfluss der Nordsee.

Heute ist die Oste im Unterlauf bis auf wenige Abschnitte äußerst eng eingedeicht, indem die Deiche nahezu jeder Osteschleife folgen. Somit gibt es an der Oste keine natürlichen Auenbereiche mit großflächigem Überschwemmungsgeschehen. Der natürlichen Uferzonierung ist aufgrund der schmalen Vorländereien kaum Raum gelassen. Umlagerungen des Flussbettes sind durch zahlreiche Uferbefestigungen nahezu ausgeschlossen. Ebenso wird die weitere Bildung naturnaher Flachgewässer sowie strömungsberuhigter Zonen unterbunden. Die Oste ist dennoch als Gewässersystem in einem naturnahen Zustand erhalten geblieben. Der Fluss zeichnet sich durch weite Mäander, mit variierenden Strömungsverhältnissen, Tideeinfluss mit periodisch trocken fallenden, teilweise ausgedehnten Watten entlang des Ufers sowie einer relativ guten Wasserqualität entsprechend der natürlichen Wassergüte aus.

Die Deichbaumaßnahmen (1998-2017) am Osteufer zwischen Hude und Burweg/B73 haben durch Rückdeichung für den Hochwasserschutz günstige Überschwemmungsflächen geschaffen. Diese Pütten entwickeln sich zu naturnahen Gewässern, die an die Oste angeschlossen sind und dem natürlichen Tidegeschehen ausgesetzt sind.

In dem ca. 1,5 km langen Abschnitt zwischen der Landkreisgrenze Stade/ Rotenburg (Wümme) bei Behrste und Hude tritt die Oste nah an die Geestkante heran. Es sind noch sehr naturnahe nicht eingedeichte Vorlandflächen erhalten geblieben.

Das geplante Schutzgebiet setzt sich aus einer Reihe von Teilflächen zusammen, die sich entlang des ca. 23 km langen Abschnittes des Oste-Unterlaufes von Strom-km ca. 16 bei Schiffsstelle/Behrste bis zu Strom-km ca. 39 bei B73 aneinanderreihen. Die Oste ist insgesamt auf einer Länge von ca. 75 km eine Landeswasserstraße in der Zuständigkeit des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

Neben den ausgedehnten Osteschleifen und den begleitenden Flussabschnitten der Oste gehört der natürliche Geestrand zum Gebiet. Der größte Teil liegt im Landkreis Stade (ca. 210 ha), während weitere Gebietsteile den Landkreisen Cuxhaven (ca. 40 ha) und Rotenburg/Wümme (ca. 2 ha) zuzuordnen sind.

Das gesamte NSG „Osteschleifen“ umfasst eine Fläche von ca. 252 ha.

### **3. Schutzwürdigkeit und Schutzbedarf**

Für das Gebiet werden das Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) und das Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) als wertbestimmende Arten (nach Anhang II der FFH-Richtlinie) im Standarddatenbogen (SDB) geführt. Das FFH-Gebiet 432 wurde als Wanderkorridor für die genannten Arten eingestuft. Eine Bewertung des Populationszustandes ist nicht sinnvoll, da die Laich- und Aufwuchsgebiete dieser Arten flussauf des FFH-Gebietes (in den mittleren und oberen Abschnitten der Oste) oder in den Nebenflüssen liegen. Es wurde der Zustand der Oste in seiner Funktion als Wanderkorridor bzw. -route bewertet. Der Erhaltungszustand (EHZ) des Fluss- und Meerneunauges wurde bei der letzten Aktualisierung mit einem „C“ (ungünstig bis schlecht) bewertet.

Nachfolgend werden die Arten und ihre Lebensweise beschrieben:

#### **Flussneunauge**

Das Flussneunauge gehört zu den anadromen Wanderfischarten, die ab Herbst aus dem Meer in die Flüsse ziehen. Dort legen sie zunächst eine Winterruhe ein (stromab der späteren Laichplätze), bevor sie im Frühjahr (bis in den April hinein) weiterziehen und über flachen Kiesbänken ablaichen (Substratausstattung ist hier entscheidend, Laichzeit Ende März bis Mai). Dazu werden Laichgruben angelegt, indem größere Steine mit dem Saugmaul umgelagert werden. In den dadurch entstehenden Wall aus Kies und Steinen gelangen die befruchteten Eier durch die Strömung. Diese können sich dort geschützt entwickeln. Die Elterntiere sterben wenige Tage nach der Eiablage. Die wurmähnlichen augenlosen Larven (Querder) graben sich stromabwärts in Feinsedimentbänken ein. Dort leben die Larven der Flussneunaugen 3-5 Jahre. Anschließend wandern sie im frühen Frühjahr wieder ins Meer ab, wo sie nach einem Jahr die Laichreife erreichen. Die Abwanderung findet nachts statt. Zur Reproduktion kehren sie in die Laichgewässer zurück. Während der Larvenphase ernähren sie sich vorwiegend von Planktonorganismen, später leben sie räuberisch u. a. von marinen Fischen. Eine Spezialisierung auf eine bestimmte Nahrung besteht nicht. Die Flussneunaugen nehmen während ihres Laichaufstieges in die Flüsse keine Nahrung mehr auf. Das FFH-Gebiet hat für das Flussneunauge eine Bedeutung als Wanderweg. Flussaufwärts befinden sich potenzielle Laichgebiete. Durch den Bau zahlreicher Querbauwerke sind viele Wanderwege unterbrochen. Weitere Beeinträchtigungen ihres Lebensraumes wie Kraftwerke, Gewässerverschmutzung und wasserbauliche Maßnahmen haben zu einem starken Rückgang geführt. Die Art wird in Niedersachsen daher in die Kategorie "stark gefährdet" der Roten Liste eingestuft.

#### **Meerneunauge**

Das Meerneunauge gehört ebenfalls zu den anadromen Wanderfischarten. Nach einer mehrjährigen Fressphase im Meer wandern die Meerneunaugen erst im Frühjahr (Feb./ März) zurück in die Süßgewässer (bis etwa Mai/Juni). Bis unmittelbar zu Beginn der Laichzeit ist die Art nachtaktiv, während der Laichzeit sind sie jedoch tagaktiv. Die Laichzeit erstreckt sich über den Zeitraum Juni/Juli. Die Art legt dazu ebenfalls Laichgruben an und die befruchteten Eier werden durch die Strömung in den dadurch entstandenen Wall aus Steinen und Kies gespült. Die Elterntiere sterben nach der Eiablage. Die Querder leben etwa 6 bis 8 Jahre eingegraben im Feinsediment (Sandbänke) der Laichgewässer. Sie wandern im Herbst wieder ins Meer ab. Nach 3-4 Jahren sind die Tiere geschlechtsreif. Zum Laichen wandern sie

zurück in ihre Geburtsgewässer. Die Nahrungsökologie der Meerneunaugen entspricht der der Flussneunaugen. Das FFH-Gebiet hat für das Meerneunauge eine Bedeutung als Wanderweg. Flussaufwärts befinden sich potenzielle Laichgebiete. Die Gefährdung der Neunaugen besteht darin, dass sie durch unüberwindbare Querungsbauwerke von ihren Laichgewässern abgeschnitten werden. Zudem sind viele Laichgewässer durch Verschmutzung und Verbau so verändert, dass sie nur noch eingeschränkt ihre Funktion als Reproduktionsgewässer erfüllen. Die Art wird in Niedersachsen in die Kategorie "stark gefährdet" der Roten Liste eingestuft.

Der aktuelle Standarddatenbogen stuft den Erhaltungszustand für die Arten Meerneunauge und Flussneunauge mit „C“ (mittel bis schlecht) ein. Die Gesamtbeurteilung hinsichtlich der Bedeutung des FFH-Gebietes für den Erhalt der Arten hat sowohl für den Naturraum als auch für das Bundesland sowie für Deutschland die Einstufung mit „C“ („mittel“) und ist somit signifikant.

Nach den Aussagen des LRP hat das geplante NSG eine überwiegend sehr hohe Bedeutung für Biotope und Arten. Dieses zeigt sich auch am hohen Anteil an Biotopschutzflächen nach § 30 BNatSchG. Außerdem ist die Oste mit ihrer Aue ein Gebiet von zentraler Bedeutung für den Feuchtbiotopverbund. Diese besondere Bedeutung für den Biotopverbund setzt sich auch in die angrenzenden Landkreise Cuxhaven und Rotenburg (Wümme) fort.

Die Oste ist ein Hauptgewässer 1. Priorität nach dem Nds. Fließgewässerschutzprogramm. Danach ist die Oste so zu schützen und zu renaturieren, dass sich die unter naturnahen Bedingungen typische Arten- und Biotopvielfalt auf ihrer gesamten Fließstrecke wieder einstellen kann. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Durchgängigkeit des Gewässers sowohl für wandernde Fischarten, wie die Rundmaularten als auch für kleinere Gewässerorganismen, dem sogenannten Makrozoobenthos. Aber auch der Struktureichtum im und am Gewässer sowie die Gewässergüte selbst sind maßgebliche Faktoren für die Eignung als Lebensraum für die vorgenannten wertbestimmenden Tierarten.

Neben der Bedeutung des Flusses als Wanderkorridor und Teillebensraum für die Fluss- und Meerneunaugen (Rundmaularten) und den Europäischen Stör (*Acipenser sturio*) erfüllt die Oste eine besondere Lebensraumfunktion für den Fischotter (*Lutra lutra*).

Der Fischotter benötigt gewässerbegleitende, deckungsreiche Strukturen, wie Röhrichte, Hochstaudenfluren und gebüschreiche Steilufer zur Nahrungssuche, als Versteckplatz und als Aufenthaltsort auf seinen Wanderrouten. Ein Fehlen solcher Strukturen stellt Wanderungs- und Siedlungshindernisse für die Art dar. Die geestnahen Uferbereiche zwischen Behrste und Hude mit den gebüschreichen Steilufers, den vorgelagerten Hochstauden und Röhrichten stellen ein geeignetes Habitat für den Fischotter dar.

Der Europäische Stör (*Acipenser sturio*) ist eine streng geschützte Art, die europaweit stark gefährdet und akut vom Aussterben bedroht ist. Der Stör war als lebendes Fossil bis zu seinem dramatischen Rückgang Ende des 19. Jahrhunderts ein wichtiger Bestandteil der Lebensgemeinschaft der norddeutschen Tieflandflüsse. Zur Bestandsrettung der Art sind internationale Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich.

Die Bemühungen zur Wiedereinbürgerung des Europäischen Störs laufen seit 1996. Die Eignung der Lebensräume in der Oste wurde durch experimentellen Besatz bestimmt. Der Stör ist ein diadromer Wanderfisch, der während seines langen Lebens von über 60 Jahren sowohl Flüsse als auch das Meer besiedelt. Störe sind „heimatverbunden“ und kehren in ihre Geburtsgewässer zurück, wo die Weibchen im Frühsommer in der Strömung über kiesigem Grund bis zu 2,5 Millionen Eier ablegen. Das Wiederansiedlungsprojekt ist durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit Mitteln des Bundesumweltministeriums (BMU) gefördert worden. Hauptziel der Arbeiten ist der Aufbau eines ausreichend großen Bestandes

durch Besatz. Zur Sicherung des Erfolges der natürlichen Vermehrung ist es unabdingbar, die Rückkehr von adulten Tieren zu sichern, wie auch die Verfügbarkeit der benötigten Lebensräume und insbesondere deren Qualität. Ein erster Besatz erfolgte mit 51 Stören von 25 - 35 cm Länge bei Bremervörde. Auch die Durchwanderbarkeit stellt auf Grund des Wehres in der Oste und der vielen Siele, die die Nebengewässer im Tidenbereich abtrennen, ein großes Problem für die Lebensgemeinschaften der Oste dar. Ziel ist die Entwicklung von Schutz- und Förderstrategien zum Erhalt und zur Verbesserung der Bestandsentwicklung gefährdeter Wanderfischarten in der Oste. In diesem Zusammenhang soll der Stör für viele der Wander- und der typischen Flussfische als Schirmart dienen.

Weitere Schutzziele sind:

- Schutz der ursprünglichen hochwasser- und tidebeeinflussten Außendeichsflächen am Geestrand der Oste in ihrer sehr naturnahen Ausprägung,
- langfristige Sicherung der Pütten ohne Nutzung als Trittsteine im Biotopverbund,
- Schaffen einer wichtigen Verbundachse zwischen den FFH-Gebieten an der unteren und oberen Oste sowie zum Hohen Moor,
- Schutz und Erhaltung des Geestrandes zwischen Hude und der Schiffsstelle bei Behrste in der besonderen geologischen Oberflächengestalt mit den zur Oste hin steil abfallenden Hängen, Kerbtälern und sickerfeuchten Quellbereichen.

Zusammengefasst ergibt sich für die Außendeichsbereiche aus der Gesamtbewertung aufgrund der dargestellten Bedeutung die Notwendigkeit der Ausweisung als Naturschutzgebiet. Die neu entstandenen Pütten und die naturnahen Auenbereiche sind im landschaftsökologischen Zusammenhang und als Teilsysteme von besonderer Bedeutung.

#### **4. Verbote (§ 3)**

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind in § 3 der Verordnung zur Sicherung der Schutzziele alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Verboten sind auch diejenigen Handlungen, die von außen in das Gebiet hineinwirken und zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Dieses basiert auf den vorsorgenden allgemeinen Schutzvorschriften des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Es handelt sich um unmittelbar geltende Verbote.

Die Aufzählung der Verbotstatbestände unter § 3 Abs. 2 der Verordnung ist nicht abschließend. Diese Handlungen führen in jedem Fall zu einer Veränderung und können zu einer Zerstörung oder Beschädigung des NSG oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG führen.

Die Notwendigkeit der Einschränkungen ergibt sich aus den Bestimmungen des BNatSchG und den europarechtlichen Verpflichtungen zur Erhaltung und Förderung der wertbestimmenden FFH-Arten des Anhangs II.

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG dürfen NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden. Die Ausnahmen von den Betretungs- und sonstigen Verbotsbestimmungen sind unter § 4 (Freistellungen) der Verordnung geregelt und im Folgenden näher erläutert.

#### **5. Freistellungen (§ 4)**

Gemäß § 4 der NSG-Verordnung sind zur rechtmäßigen Nutzung durch die Eigentümer, durch Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte sowie zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

insbesondere naturschutzfachlicher Maßnahmen und wissenschaftlicher Zwecke, bestimmte Handlungen freigestellt.

Die wichtigsten Regelungen werden im Folgenden erläutert:

Zum Schutz der sensiblen Tier- und Pflanzenarten ist das **Betret**en und **Befahren des NSG verboten**.

Davon ausgenommen ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch Grundeigentümer oder deren Beauftragte, das Betreten und Befahren zur Ausübung rechtmäßiger Nutzungen (z.B. Nutzung durch Deichschäfererei) oder zur Durchführung behördlicher Aufgaben. Die Wasserflächen der Oste sind als Landeswasserstraße ausgewiesen und bilden ein beliebtes Revier für Sportbootfahrer. Das **Befahren der Oste mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen** ist nach Maßgabe der Verordnung über das Befahren der Oste des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz auch zukünftig erlaubt. Allerdings ist das Anlegen und Festmachen von Wasserfahrzeugen im Bereich der Landeswasserstraße ausschließlich an rechtmäßig vorhandenen Anlagen und Bootsanlegern gestattet. Für das Befahren der „Pütte Schönau“ mit dem Püttenhüpfer besteht eine Erlaubnis des Deichverbandes Kehdingen Oste (Abteilung II+III) diese bei Hochwasser und außerhalb der Brut- und Setzzeit zu befahren. Aufgrund von § 4 (11) der Verordnung besteht hierfür eine Freistellung.

Die Durchführung von notwendigen Maßnahmen **zur Unterhaltung der Oste als Landeswasserstraße** einschließlich der hierfür erforderlichen Vermessungsarbeiten, **der vorhandenen Strombauwerke, Anlagen für Schifffahrtszeichen, Buhnen und Lahnungen** und **notwendige Maßnahmen zur Ufersicherung** sind unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 2 der NSG-VO allgemein von den Verboten freigestellt. Soweit die sofortige Durchführung der Maßnahme nicht im öffentlichen Interesse liegt, ist der Ausführungszeitpunkt allerdings mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die **ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung** nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) ist freigestellt. Die fachgerechte Pflege von Ufergehölzen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

Im Kerbtal der Schiffsstelle ist die einzige kultivierte Fläche des Schutzgebietes zu finden. Es handelt sich um eine extensiv genutzte **Streubstwiese** mit einer hohen Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz.

Die Freistellung zur **Jagdausübung** entspricht dem Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7.08.2012 (Jagd in Naturschutzgebieten). An ungeeigneten Plätzen kann das Anlegen von Wildäckern, z. B. durch Bodenbearbeitung, Düngung und Einbringung von Saaten, zu unverträglichen Beeinträchtigungen führen. Bei der Standortwahl für einen Hochsitz ist ein möglichst störungsfreier Standort bezogen auf den Auf- und Abbau sowie die Nutzung auszuwählen. Daher ist nur eine begrenzte Freistellung vorgesehen.

Eine Ausübung der **fischereilichen Nutzung** an der Oste mit Handangeln sowie die private Reusenfischerei bleibt bei größtmöglicher Schonung des natürlichen Uferbewuchses und der im Gebiet vorkommenden Vogel- und Tierarten sowie unter Berücksichtigung der in der Verordnung genannten Regelungen weiterhin zulässig. Ebenfalls unberührt von den Verboten bleibt die bestehende Erlaubnis des Deichverbandes Kehdingen Oste (Abt. II und III) zum Angeln in der Pütte Schönau aufgrund der Freistellung § 4 (11) der Verordnung.

Freigestellt ist das im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Stade (2013) dargestellte Vorranggebiet „Autobahn“ (**A 20**) für den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb der Autobahn.

Die Regelung zu den **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen** ermöglicht eine fachbezogene schnelle Umsetzung. Es sind keine langen formalen Befreiungsverfahren erforderlich.

Viele der Freistellungen sind mit Einschränkungen versehen oder bedürfen der **Zustimmung oder des Einvernehmens** der Naturschutzbehörde. Um eine sachbezogene schnelle Entscheidung treffen zu können und keine langen formalen Befreiungsverfahren einhalten zu müssen, wurde diese Regelung aufgenommen.

Sofern zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung rechtmäßige behördliche **Genehmigungen/Erlaubnisse** bestehen, sind diese freigestellt.

## **6. Befreiungen (§ 5), Anordnungsbefugnis (§ 6), Ordnungswidrigkeiten (§ 9), Inkrafttreten (§ 10)**

Die Regelungen entsprechen dem Gesetzestext gemäß BNatSchG und NAGBNatSchG.

## **7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§§ 7 u. 8)**

Die Grenzen eines Schutzgebietes müssen mit entsprechenden Schildern deutlich gekennzeichnet werden. Eine Beschilderung dient auch der Vermittlung von Informationen über das Gebiet. Daher ist das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Gebietes grundsätzlich zu dulden.

Die für den Schutzzweck notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in einem Managementplan oder Maßnahmenblatt dargestellt.

## **8. Schlussbemerkung**

Die Maßgaben der Verordnung sind insbesondere zum Schutz und zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Arten Anhang II erforderlich. Sie sind entsprechend der Ausführungen zur Erreichung der Schutzziele notwendig und geeignet.

Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen sind nicht betroffen mit Ausnahme einer extensiv genutzten Streuobstwiese (ca. 1,8 ha), für die eine Freistellung in § 4 Abs. 3 eingeräumt wurde. Der Deich und die damit verbundene Deichunterhaltung durch die bestehende Deichschäuferei werden von den Regelungen der NSG-VO nicht berührt. Auch die Nutzung der Oste als Landeswasserstraße bleibt weiterhin uneingeschränkt möglich.

Im überwiegenden Gebietsanteil handelt es sich um Kompensations-/ Poolflächen, die durch die umfangreichen Deichbaumaßnahmen (1998-2017) an der Oste entstanden sind. Dem FFH-Ansatz entsprechend, drei Teilgebiete als Trittsteinbiotope entlang der Oste zu sichern, sollen mit der Einbeziehung weiterer Osteschleifen zusätzliche Trittsteinbiotope geschützt werden. Als weitere Gemeinsamkeit aller Flächen ist die weitgehende Unzugänglichkeit hervorzuheben.